

# Statuten BOHO Erlebnishof vom 28. August 2025

## §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen BOHO Erlebnishof.
- (2) Er hat seinen Sitz in Sandberg (Mannersdorf am Leithagebirge) und erstreckt seine Tätigkeit auf Reitpädagogik (auch Heilpädagogisches Reiten), Events und pferdegestütztes Führungskräfte und Teambuilding Coaching.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## §2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung von Menschen durch den Einsatz von Pferden. Der Verein verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- (1) Angebot von pferdegestützten Coachings und Trainings zur Förderung von Kommunikation, Vertrauen, Empathie und Teamfähigkeit bei unterschiedlichen Personengruppen.
- (2) Durchführung von Veranstaltungen (Events), die Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen den positiven Umgang mit Pferden näherbringen und Gemeinschaftserlebnisse ermöglichen.
- (3) Angebot von pferdegestütztem Coaching für Führungskräfte und Teams, um Kommunikation, Vertrauen, Empathie und Teamfähigkeit zu stärken.
- (4) Förderung des Tierschutzgedankens und eines respektvollen, artgerechten Umgangs mit Pferden.
- (5) Bereitstellung von artgerechten Einstellmöglichkeiten für Pferde, um deren Haltung und Pflege im Einklang mit den Grundsätzen des Tierschutzes zu gewährleisten.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
- (7) Heranführung von Kindern und Jugendlichen aus städtischen Lebensräumen an landwirtschaftliche Nutztiere wie Pferde, Kühe, Schafe, Hühner und andere.
- (8) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Zulässig sind lediglich angemessene Vergütungen für tatsächlich erbrachte Leistungen.

# Statuten BOHO Erlebnishof vom 28. August 2025

## §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Veranstaltungen, Kurse und Seminare  
(Reitpädagogik, heilpädagogisches Reiten, Teambuilding, Führungscoaching)
- b) Vorträge und Informationsabende  
(artgerechte Pferdehaltung, Kommunikation mit Pferden, psychologische Aspekte)
- c) Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit  
(Flyer, Social Media, Beiträge über den Verein und seine Arbeit)
- d) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Schulen, Firmen etc.  
(Projektstage, Inklusionstage)
- e) Organisation von Vereinsveranstaltungen und Gemeinschaftsaktionen  
(Sommerfeste, Tage der offenen Tür, gemeinsame Arbeitseinsätze im Stall)
- f) Förderung des Erfahrungsaustauschs unter Mitgliedern und mit Fachleuten  
(Stammtische, Workshops)
- g) Kooperationen mit lokalen Züchtern und Haltern von Tierarten und -rassen, die sich nicht im eigenen Tierbestand des Vereins befinden, um den Teilnehmenden eine möglichst vielfältige Begegnung mit unterschiedlichen Tieren und die Vermittlung von Wissen über verschiedene Tierarten und deren artgerechte Haltung zu ermöglichen

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse und Fördermittel
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen  
(Startgebühren, Teilnahmegebühren für Kurse, kleine Eintrittsgelder bei Festen)
- e) Einnahmen aus der temporären Pferdeeinstellung  
(Boxenmiete, Offenstallgebühr etc.)
- f) Verkauf von Merchandising-Artikeln in kleinerem, zweckgebundenem Rahmen  
(z. B. T-Shirts, Taschen, Postkarten), die dem Vereinszweck dienen, zur Bekanntmachung des Vereins beitragen oder Spendenmittel generieren.

# Statuten BOHO Erlebnishof vom 28. August 2025

Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten, die einen entbehrlichen oder unentbehrlichen Hilfsbetrieb im Sinne des § 45 BAO darstellen oder die nach § 44 Abs. 2 bzw. § 45a BAO nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen führen.

## §4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder: Jede natürliche (also Menschen) und juristische (Firmen, Organisationen) Person, die die Ziele des Vereins fördern wollen.
- (2) Jugendliche Mitglieder:  
Minderjährige ab 14 Jahren mit Zustimmung der Eltern, ohne Stimmrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder:  
Wer den Verein nur unterstützen will, z. B. durch Mitarbeit, Beiträge oder Spenden, und kein Stimmrecht braucht.
- (4) Ehrenmitglieder:  
Personen, die sich besonders verdient gemacht haben.

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, minderjährige Mitglieder benötigen die Zustimmung ihrer Eltern.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

# Statuten BOHO Erlebnishof vom 28. August 2025

- (2) Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder Email maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur

# Statuten BOHO Erlebnishof vom 28. August 2025

pünktlichen Zahlung (der Beitrittsgebühr und) der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## §8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre im Februar statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt, auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2 dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c), durch die Rechnungsprüfung (Abs. 2 lit. d) oder durch eine:n gerichtlich bestellte:n Kurator:in. (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

# Statuten BOHO Erlebnishof vom 28. August 2025

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, im Falle der Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

## §9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfung;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfung und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## §10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obfrau, Schriftführer und Kassierin.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch die Rechnungsprüfung handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratierung beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

# Statuten BOHO Erlebnishof vom 28. August 2025

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau, im Falle der Verhinderung durch den Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muss per Umlaufbeschluss die zusätzliche Stimme eingeholt und berücksichtigt werden.
- (6) Den Vorsitz führt die Obfrau. Ist diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## §11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c dieser Statuten;

# Statuten BOHO Erlebnishof vom 28. August 2025

- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern (ordentliche, außerordentliche und Jugendmitglieder) entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## §12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle von der Obfrau der Schriftführer.

## §13 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfung darf keinem

# Statuten BOHO Erlebnishof vom 28. August 2025

Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfung und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## §14 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
- (3) Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum:zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## §15 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit

# Statuten BOHO Erlebnishof vom 28. August 2025

dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

## Unterschriften der Gründungsmitglieder:



---

**Nicole Lier**, Enzersdorf an der Fischa, 06.08.2025



---

**Sylvia Böck**, Enzersdorf an der Fischa, 06.08.2025



---

**Dr. Andreas Gradert**, Enzersdorf an der Fischa, 06.08.2025